

1453

Freitag, 20. Juni 1947.

Verhandlungen mit Finnland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Juni 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Die im Sinne des B.R.B. vom 14. Mai 1947 mit einer finnischen Delegation am 29. des gleichen Monats in Helsinki aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen sind am 7. Juni mit der Unterzeichnung eines Protokolls über den schweizerisch-finnischen Warenaustausch in der Zeit vom 1. Juni 1947 bis 31. Mai 1948 abgeschlossen worden.

II.

Anlässlich der abgeschlossenen Verhandlungen bestand die primär zu lösende Aufgabe erneut darin, die voraussichtlich realisierbare Einfuhr finnischer Waren in die Schweiz einigermaßen zuverlässig abzuschätzen, da diese Einfuhr die Grundlage für unsere Ausfuhr nach Finnland bildet. Eine äusserst vorsichtige Schätzung der voraussichtlichen Einfuhr aus Finnland drängte sich umso mehr auf, als in letzter Zeit für fast alle finnischen Produkte zum Teil sehr empfindliche Preiserhöhungen vorgenommen worden sind. Die Zusammensetzung der schweizerischen Ausfuhr nach Finnland wurde, abgesehen von einer weiteren beträchtlichen Erhöhung des Kontingentes für elektrische Maschinen, die Finnland für seinen Wiederaufbau dringend benötigt, nicht wesentlich geändert, indem die bisherige Struktur des schweizerischen Exportes nach Finnland im grossen und ganzen gewahrt worden ist. Indessen sieht die neue Vereinbarung gegenüber dem letzten Jahre erneut eine Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs vor. Die Einfuhr finnischer Produkte in die Schweiz ist auf einen Gesamtbetrag von 18,9 Millionen Schweizerfranken und die schweizerische Ausfuhr nach Finnland auf einen Betrag von 20,4 Millionen Schweizerfranken veranschlagt worden, sodass das gesamte Austauschvolumen sich auf 38 bis 40 Millionen Schweizerfranken beläuft. Finnland wird der Schweiz für die Zeit der Vertragsdauer wiederum vor allem seine klassischen Exportprodukte, nämlich Schnittholz (für 3 Mio.Fr.) und Zellulose (für 6 Mio.Fr.), ferner einen grösseren Posten Papier und Papierprodukte, einschliesslich Karton (für ca. 5-6 Mio.Fr.) sowie Sperrholzplatten (für 2 Mio.Fr.), Wandverkleidungsplatten (für 0,5 Mio.Fr.), Zellstoffwatte (für 0,5 Mio.Fr.) u.a.m. liefern. Die schweizerischen Gegenlieferungen bestehen aus den traditionellen Industrieprodukten, wobei die eine Hälfte der schweizerischen Ausfuhr nach Finnland auf Maschinen, Apparate und Instrumente (und zwar 8 Mio.Fr. für elektrische Maschinen, Apparate und Instrumente und 2 Mio.Fr. für andere Maschinen und Maschinenteile), die andere Hälfte auf Textilien (2,55 Mio.Fr.) chemische und pharmazeutische Produkte, einschliesslich Farben (2,8 Mio.Fr.) Uhren und Uhrenfournituren (1,2 Mio.Fr.) und übrige Waren (3,8 Mio.Fr.) entfällt.



In einem besondern Briefwechsel ist für den Fall, dass das verabredete Schnittholzkontingent infolge unüberbrückbarer Preisdifferenzen nicht vollzogen werden kann, vereinbart worden, dass die Schweiz das Finnland eingeräumte Maschinenkontingent im gleichen Wertverhältnis herabsetzt, soweit der Ausfall an Schnittholz nicht durch zusätzliche Zelluloselieferungen wettgemacht werden kann. Ferner ist schweizerischerseits davon Kenntnis genommen worden, dass Finnland eine Reihe traditioneller schweizerischer Exporterzeugnisse z.Zt. deswegen nicht zur Einfuhr zulassen kann, weil es die aus seiner Ausfuhr anfallenden Devisen für den Wiederaufbau der Industrie verwenden muss. Die finnische Regierung hat jedoch die Zusicherung abgegeben, dass die damit zusammenhängenden Einfuhrbeschränkungen keinerlei autarkischen Charakter haben und dass, sobald für eine dieser Warengruppen Bewilligungen für die Einfuhr aus einem Drittlande erteilt werden, auch solche für Waren aus der Schweiz zur Verabfolgung gelangen.

III.

Die Bestimmungen des für die schweizerisch-finnischen Handelsbeziehungen geltenden Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 28. September 1940, welche durch das Abkommen vom 11. Juni 1946 teilweise modifiziert worden sind, haben keine Änderungen erfahren. Instruktionsgemäss ist bei den abgeschlossenen Verhandlungen weiterhin am Prinzip des selbsttragenden Clearings festgehalten worden. Um indessen den finnischen Behörden die Möglichkeit zu geben, sofort nach Abschluss des Abkommens die im jeweils zur Verfügung stehenden Kontingentsrahmen Platz findenden Bestellungen unterzubringen, hat man sich schweizerischerseits in einem vertraulichen Briefwechsel bereit erklärt, den interessierten schweizerischen Exporteuren die Exportrisikogarantie zuzusichern und auch für das neue Vertragsjahr einen Ueberzug auf dem "compte de compensation" in dem Umfange zu gewähren, wie er für die Vertragsperiode vom 1. Juni 1946 bis 31. Mai 1947 vorgesehen war, wobei für seine Inkraftsetzung die im Briefwechsel vom 11. Juni 1946 aufgestellten Kriterien sinngemäss Anwendung finden.

Es ist auch gelungen, Finnland dazu zu bringen, auf seine Forderung, das Prämienausgleichssystem zu beseitigen, zu verzichten. Finnland hat sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, die Preise für seine Produkte seien Weltmarktpreise. Das Prämienausgleichsverfahren bleibt somit weiterhin aufrechterhalten, und wir werden auch in Zukunft Prämien nur für solche Waren und insoweit gewähren, als diese zu einem gleichen Preise auch aus einem Drittlande gekauft werden können. Eine dahingehende Zusicherung konnte schweizerischerseits ohne weiteres abgegeben werden, da dieses Vorgehen der bisherigen Praxis entspricht."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. K.